

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;
- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementpreis von 63,70 € (Papierform) bzw. 1,50 € pro (PDF) vom Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Führungskräfte, Leitungsmitglieder und aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lübbenau/Spreewald

Seite 2

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Führungskräfte, Leitungsmitglieder und aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lübbenau/Spreewald

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18.12.2007, (GVBl I S. 286) und des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09] S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08. [Nr. 12] S.202, 206) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

§ 2 Aufwandsentschädigung für Führungskräfte

§ 3 Einsatzentschädigung

§ 4 Auszahlungsvoraussetzungen

§ 5 Auslagen

§ 6 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweckbestimmung

Die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz sollen entsprechend der erbrachten Aufwendungen angemessen honoriert werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Führungs- und Leitungskräfte

1. Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lübbenau/Spreewald beträgt monatlich in Euro

a) Stadtbrandmeister	150,00
b) 1. Stellvertretende Stadtbrandmeister	100,00
c) 2. Stellvertretende Stadtbrandmeister	100,00
d) Stadtjugendfeuerwehrwart	100,00
e) 1. Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes	75,00
f) 2. Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes	75,00
g) Ausbildungsbeauftragte	60,00
h) Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr	100,00
i) 1. Stellvertreter des Wehrführers	75,00
j) 2. Stellvertreter des Wehrführers	75,00
k) Zugführer	50,00
l) Gruppenführer	30,00
m) Atemschutzgerätewart	30,00
n) Jugendfeuerwehrwart Lübbenau	30,00
o) Gerätewart Lübbenau	60,00
p) Ortswehrrührer der Orts- und Gemeindeteile	50,00
q) Stellvertreter des Ortswehrrührers	20,00
r) Jugendfeuerwehrwarte der Orts- und Gemeindeteile	30,00
s) Gerätewarte der Orts- und Gemeindeteile	20,00
t) Atemschutzgeräteträger	10,00
2. Kameraden, die mehrere Funktionen gleichzeitig ausfüllen, erhalten von der höchstdotierten Funktion 100 % und von den weiteren geringeren Entschädigungssätzen einen Abschlag von je 25 %, so dass vom zweithöchsten Entschädigungssatz 75 %, vom dritthöchsten Satz 50 usw. geleistet werden.

§ 3

Einsatzentschädigung

1. Für erfolgte Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lübbenau/Spreewald einschließlich aller Orts- u. Gemeinde-

teile, im Rahmen der dem Träger des Brandschutzes nach § 1 Abs. 2 BSchG obliegenden Aufgaben, erhält jeder Angehörige der Feuerwehr der Stadt Lübbenau/Spreewald nachfolgende Einsatzentschädigung.

Alle, im Zusammenhang mit dem Einsatz anfallenden Aufwendungen des betreffenden Kameraden, ausgenommen sind sonstige Ansprüche aus den rechtlichen Regelungen, werden hierdurch abgedeckt.

2. Jeder am Einsatz teilnehmende Kamerad erhält je angefangene Stunde 2,00 Euro mindestens jedoch 5,00 Euro je Einsatz. Der Einsatz beginnt mit dem Ausrücken der Einsatzfahrzeuge der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
3. Jeder Kamerad, der bis zum Zeitpunkt des Ausrückens des letzten Einsatzfahrzeuges der jeweiligen Ortsfeuerwehr zwar auf dem Grundstück des Gerätehauses eintrifft, jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht mit zum Einsatz fahren kann, erhält 2,00 Euro je Einsatz.
4. Im Falle des Abbruches des Einsatzes durch die Rettungsleitstelle vor dem Ausrücken der Einsatzfahrzeuge, erhält jeder zum Einsatz am Gerätehaus bereite Kamerad 2,00 Euro je Einsatz.
5. Im Falle der Nichteinsatzbereitschaft der jeweiligen Wehr, erhält jeder zum Einsatz am Gerätehaus bereiter Kamerad 2,00 Euro je Einsatz.
6. Für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen erhält jeder Kamerad 5,00 Euro je Stunde.
7. Die Abrechnung erfolgt über die jeweiligen Ortswehrrührer an die Stadt Lübbenau/Spreewald, Hauptverwaltung.

§ 4

Auszahlungsvoraussetzungen

1. Die Auszahlung der Entschädigungsbeträge erfolgt halbjährlich nach Bestätigung durch die Stadtwehrrührung. Die monatliche Pauschale wird unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
2. Atemschutzgeräteträger erhalten nur dann ihre Entschädigung, wenn sie über alle Voraussetzungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen zum aktiven Atemschutzgeräteträger verfügen.
3. Die Auszahlung der Einsatzentschädigung kann monatlich erfolgen.
4. Sollte ein Mitglied der Führungs- bzw. Leitungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lübbenau/Spreewald seinen Pflichten aus dem Brandschutzgesetz (BSchG), oder der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Brandschutzgesetzes (VwVBSchG) oder der internen Dienstweisungen nicht nachkommen, so kann ihm seine Aufwandsentschädigung aus dieser Satzung, ganz oder teilweise verwehrt werden.

§ 5

Auslagen

Der Anspruch auf Ersatz der Auslagen nach § 9 (2) des Brandschutzgesetzes vom 09. März 1994 bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 17. April 2013

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

